



Häusliches Arbeitszimmer: Keine Teilung des Höchstbetrags

Auch wenn ein Arbeitszimmer zu Hause je zur Hälfte für selbstständige und nichtselbstständige Arbeit genutzt wird, darf das Finanzamt den abziehbaren Höchstbetrag für die Aufwendungen nicht einfach hälftig aufteilen. Der Bundesfinanzhof kassierte einen Steuerbescheid, in dem einem Schriftsteller nur ein Betriebsausgabenabzug fürs Arbeitszimmer von 625 statt von 1250 Euro gestattet worden war, weil er den Raum nur zu 50 Prozent für seine freie Tätigkeit als Autor nutzte. Die Kosten, so die Richter, seien zwar danach aufzuteilen, ob sie auf die selbstständige oder nichtselbstständige Arbeit entfallen. Eine entsprechende Splittung des Höchstbetrags sei aber nicht möglich. Wichtig ist also nur, dass alle abziehbaren Aufwendungen fürs Arbeitszimmer, egal aus welcher Einkunftsart, zusammen den Betrag von 1250 Euro nicht übersteigen.

Vorzeitiger Ausstieg aus Mietvertrag: Abfindung ist umsatzsteuerpflichtig

Wer den Mietvertrag für die Praxis vorzeitig beenden will, etwa weil ein Umzug in ein MVZ ansteht, muss in der Regel kräftig in die Taschen greifen. Ohne eine Abfindung an den Vermieter zu zahlen, ist ein außerplanmäßiger Ausstieg aus dem Gewerbemietvertrag meistens nicht möglich. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass solche Abfindungszahlungen nicht als Schadenersatz einzustufen sind. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um umsatzsteuerpflichtiges Entgelt im „Rahmen eines Leistungsaustausches“.

Sechs Prozent Zinsen für Nachzügler sind nicht zu hoch

Sechs Prozent Zinsen verlangt der Fiskus für verspätete Steuerzahlungen. Ganz schön viel in einer Zeit, in der ansonsten die Zinsen ziemlich tief im Keller sind. Das meinte ein Ehepaar aus Witten, das sich vor dem Finanzgericht Münster gegen mehrere Tausend Euro Nachzahlungszinsen wehrte. Nach Berechnungen

ihres Anwalts dürfte der Zinssatz in Anlehnung an den üblichen Marktzins bei rund 3, höchstens aber bei 4 % liegen. Das Gericht folgte der Ansicht nicht: Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen liege seit 1961 aus Einfachheitsgründen unverändert bei 6 %. In Hochzinsphasen profitierten Steuerzahler davon, bei niedrigen Zinsen eben nicht.

Psychotherapeutenausbildung ohne Bachelorabschluss möglich

Wer einen Masterstudiengang in Psychologie erfolgreich bestanden hat, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten. Ein zusätzlicher Bachelorabschluss ist nicht erforderlich, das hat das Bundesverwaltungsgericht kürzlich betont. Im konkreten Fall war eine Frau, die berufsbegleitend einen Masterstudiengang Psychologie absolviert hatte, nicht zur Ausbildung zugelassen worden, weil sie keine Bachelorprüfung vorweisen konnte. Zu Unrecht, so das Gericht. Denn dass für die Zulassung ein Bachelorstudium absolviert werden muss, das sei dem Psychotherapeutengesetz nicht zu entnehmen.

Krankenkasse muss stationäre Chemotherapie nicht bezahlen

Ambulant vor stationär – dieser eiserne Grundsatz in der GKV ist auch bei Chemotherapien einzuhalten. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen gab einer Krankenkasse Recht, die sich geweigert hatte, einem Krankenhaus die Kosten für mehrere Chemotherapien zu bezahlen. Das Argument: Die Behandlungen hätten ambulant erfolgen können. Die Klinik hatte unter anderem vorgebracht, dass die stationären Behandlungen kostengünstiger waren als die ambulante Therapie. Das LSG betonte in seinem Urteil jedoch, dass nach dem SGB V die ambulante Krankenbehandlung vorrangig zu nutzen sei. Das gelte auch, wenn die stationäre Therapie für die Kasse billiger sei.

Anästhesist mit Gerätenutzung ist keine Honorarkraft

Honorarkräfte an Kliniken zu beschäftigen, ist ein schwieriges Unterfangen. Das zeigt einmal mehr ein Urteil des Hessischen Landessozialgerichts. Das sah in der Arbeit eines auf Stundenbasis tätigen Anästhesisten ein sozialversicherungspflichtiges, weil abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Gründe unter anderem: Der Arzt habe die Geräte der Klinik genutzt, ohne die er seine Tätigkeit nicht ausüben konnte. Zudem habe er einen festen Stundenlohn erhalten und damit kein Unternehmerisiko getragen. Auch habe er mit dem Krankenhaus abgesprochen, in welchen Schichten und auf welchen Stationen er arbeite.

Abfindung für Pflichtteilsverzicht nicht schon zu früh vereinbaren

Pflichtteilsverzicht gegen Abfindungszahlung: Geschwister, die eine solche erbschaftliche Vereinbarung schließen wollen, sollten dies nicht schon vor dem Tod der Eltern tun. Eine neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt nämlich dazu, dass eine solche Abfindungszahlung höher besteuert wird, wenn sie schon zu Lebzeiten der Erblasser erfolgt und nicht erst nach Eintritt des Erbfalls beschlossen wird. Bei Abfindungszahlungen zwischen Geschwistern noch vor dem Tod der Eltern wendet der BFH jetzt die ungünstige Steuerklasse II und nicht mehr die günstigere Steuerklasse I an. Das bedeutet: Der Freibetrag beträgt nur 20.000 statt 400.000 Euro und der Steuersatz liegt z.B. bei einem Betrag zwischen 76.000 und 300.000 Euro bei satten 20 statt 11 %.

Scheidungskosten sind nicht mehr abzugsfähig

Scheidungskosten können nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung entschied der Bundesfinanzhof (BFH) nun, dass die Aufwendungen für eine Ehescheidung unter das Abzugsverbot für Prozesskosten fallen. Grund dafür ist eine Neufassung des Einkommensteuergesetzes (EStG), das eine Ausnahme von dem Abzugsverbot nur dann zulässt, „wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“. Diese Voraussetzungen sah

der BFH allerdings nicht als gegeben an – „selbst wenn das Festhalten an der Ehe für den Steuerpflichtigen eine starke Beeinträchtigung seines Lebens“ darstelle. Zudem habe der Gesetzgeber mit der Neufassung des EStG bewusst Scheidungskosten von der Abziehbarkeit als außergewöhnliche Belastungen ausschließen wollen, argumentierten die Richter.

Adresse von Klinikarzt muss nicht ohne Weiteres offenbart werden

Krankenhäuser müssen Patienten nicht Namen und Adressen aller sie behandelnden Ärzte mitteilen. Darauf bestehe nur ein Anspruch, urteilte das Oberlandesgericht Hamm, wenn der Patient ein „berechtigtes Interesse an diesen Daten nachweist“. Dazu müsse er darlegen, dass die Ärzte als Anspruchsgegner wegen eines Behandlungs- oder Aufklärungsfehlers oder als Zeugen einer Falschbehandlung in Betracht kommen könnten. Das Gericht betonte, dass ohne Weiteres aber die Herausgabe aller Behandlungsunterlagen verlangt werden könne.

Wohnungsschlüssel weg - Versicherungsschutz weg

Wer auf seinen Wohnungsschlüssel nicht aufpasst, kann den Schutz der Hausratversicherung verlieren. Das zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm. Im konkreten Fall war einer Frau in einem Moment der Unachtsamkeit die Handtasche mitsamt Schlüssel aus dem Fahrradkorb gestohlen worden, Diebe ließen daraufhin aus der Wohnung u.a. Laptops und Schmuck mitgehen. Die Versicherung weigerte sich, den Schaden zu ersetzen. Zu Recht, so das Gericht. Die Frau hätte den Schlüssel nicht im Fahrradkorb liegen lassen dürfen, sondern die Tasche bei sich tragen müssen.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie auch im Internet unter

www.vesting-stb.de